

Ortsverband BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Garbsen

Satzung

Präambel

Die Mitglieder der Partei **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist. Sie betrachten die parlamentarische Arbeit als ein Mittel unter anderem, getreu dem Grundprinzipien - ökologisch, basisdemokratisch, sozial und gewaltfrei - ihre obersten Ziele, den Lebensschutz und die soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen.

1. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

Die Organisation führt den Namen „**BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Ortsverband Garbsen**“ und ist ein Gebietsverband der Bundespartei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Kurzbezeichnung GRÜNE). Ihr Sitz ist Garbsen. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Stadt Garbsen. Der Ortsverband wird gebildet aus den Mitgliedern, die im Bereich der Stadt Garbsen wohnen.

§ 2 Übergeordnete Verbände

Dem Ortsverband Garbsen übergeordnet sind der Regionsverband Hannover, der Landesverband Niedersachsen und die Organe der Bundespartei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN. Die Satzungen dieser Verbände gelten sinngemäß, soweit es hier nicht anders geregelt ist.

2. Mitgliedschaft

§3 Allgemeines

Mitglied des Ortsverbandes Garbsen kann jede Person werden, die das 15. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen und dem Programm der GRÜNEN bekennt und seinen Wohnsitz im Stadtgebiet Garbsen hat.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei den GRÜNEN ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in bzw. die Kandidatur für eine andere politische Partei oder eine mit den GRÜNEN konkurrierende Wählergemeinschaft

§4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beim Ortsverband Garbsen schriftlich beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Gegen die zu begründende Ablehnung kann die betroffene Person Einspruch bei der Landesschiedskommission einlegen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung mitzuwirken, insbesondere durch

- Teilnahme und Mitarbeit an den Versammlungen der Organe und Gremien der Partei,
- Ausübung des Rede-, Stimm- und Antragsrechts im Rahmen der Satzungen,
- Ausüben des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb und außerhalb der Partei, Teilnahme an Parteitagen als gewählte*r Delegierte*r oder als rede berechnigte eingeladene Person.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei und die im Programm festgelegten Ziele zu vertreten, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Ortsverband Garbsen zu erklären und wird mit Ablauf des Monats wirksam.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats zahlt. Die Mitgliedschaft ruht so lange, bis der angemahnte Betrag bezahlt ist.

Über eine Stundung entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss in der Mitgliederversammlung genehmigt werden und kann nur in der Versammlung des Regionsverbandes behandelt werden. Diese leitet ihr Votum der Landesschiedskommission zu. Berufungsinstanz ist die Bundesschiedskommission.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder setzen ihre Beiträge nach Selbsteinschätzung fest. Er sollte mindestens 1% vom Netto-Einkommen betragen. Näheres bestimmt die Mitgliederversammlung.

3. Innere Ordnung

§8 Die Parteiorgane

Die Organe des Garbsener Ortsverbandes der GRÜNEN sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Garbsener Ortsverbandes der GRÜNEN ist die Mitgliedsversammlung.

Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer*innen, sowie die Kandidat*innen für die Kommunalwahlen.

Soweit erforderlich auch die Delegierten für Versammlungen der übergeordneten Verbände der GRÜNEN und Beauftragte für Sonderaufgaben. Sie beschließt ferner die politischen Richtlinien und Grundsätze, das Programm und den Haushalt.

Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen mindestens 1-mal jährlich stattfinden und sind mit einer Frist von mindestens 10 Werktagen vom Vorstand schriftlich, per Email oder

Brief, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Es gilt das Datum der Postabsendung. Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann mit unveränderter Tagesordnung und einwöchiger Frist eine Neueinladung erfolgen. Diese Versammlung ist immer beschlussfähig, wenn in der Neueinladung darauf hingewiesen wurde.

Außerordentliche Mitgliedsversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Dabei sind Gründe für eine Eilbedürftigkeit und die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung anzugeben.

Alle Mitglieder sind bei Mitgliedsversammlungen antragsberechtigt. Anträge sollen schriftlich eingereicht und möglichst mit der Einladung verschickt werden. Sie müssen jedoch spätestens zu Beginn der Versammlung der Versammlungsleitung vorliegen. Initiativanträge können aus der Diskussion heraus schriftlich gestellt werden.

§10 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Ortsverband gem. §26 Abs. 2 BGB.
Er besteht aus 5 gleichberechtigten Mitgliedern.

1. den 2 Sprecher*innen
2. dem oder der Kassierer*in
3. den 2 Beisitzer*innen

Idealerweise sind mindestens 2 Frauen in den Vorstand zu wählen.

Der Vorstand leitet den Ortsverband und führt seine laufenden Geschäfte. Er ist nur bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.

Der Vorstand erstattet in der ersten Mitgliederversammlung des Kalenderjahres einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Jahr. Der finanzielle Teil des Berichtes ist vorher durch den oder die Kassenprüfer*innen zu prüfen und gegenzuzeichnen.

4. Verfahrensvorschriften

§11 Beschlussfassung

In allen Organen und Gremien sollen die Beschlüsse in inhaltlichen Fragen nach dem Konsensprinzip erfolgen. Ist dies nicht möglich, gelten Beschlüsse als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen und soweit diese Satzung keine besonderen Mehrheiten vorschreibt.

Bei Änderungen der Satzung, der Beitragsordnung und zur Auflösung des Ortsverbandes sind jeweils 2/3 Mehrheiten der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es wird offen abgestimmt. Es sei denn mindestens 1 Person beantragt eine geheime Abstimmung und 25% der anwesenden Mitglieder stimmen dem Antrag zu. Die Beschlüsse sind zu protokollieren; die Protokolle in der nächsten Versammlung des jeweiligen Organs zu genehmigen. Die Protokolle müssen beim Vorstand eingesehen werden können.

§12 Wahlverfahren

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Vertreter*innen zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände, sowie der Kandidat*innen für die Wahlvorschläge sind geheim. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.

Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die Mehrheit aller Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.

Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Mandatsträger*innen) und der Kassenprüfer*innen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind jederzeit mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abwählbar. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Vor einer erneuten Wiederwahl darf die Person mindestens 1 Jahr dem Organ nicht angehört bzw. das Amt nicht innegehabt haben.

Ausnahmen können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§13 Parität, Kinderbetreuung

Es ist darauf zu achten, dass die wählbaren Organe und Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen idealerweise paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden. Dies gilt auch für evtl. erforderliche Delegiertenwahlen.

Mitglieder mit Kindern, die im Ortsverband der Partei ein Amt wahrnehmen, können auf Antrag im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltstitels Geld für Kinderbetreuung erhalten. Das Verfahren regelt der Ortsvorstand.

§14 Unvereinbarkeit

Die Wahl in den Vorstand schließt eine Wahrnehmung von Mandaten und bestimmten Parteiämtern aus. Mandate sind hier solche im Rat der Stadt Garbsen, im Regionsparlament der Region Hannover, im Nds. Landtag, im Bundestag und im Europaparlament.

Parteiämter sind hier die Vorstandsmitgliedschaft im Regionsverband, im Landes- und Bundesverband und die Mitgliedschaft im Bundeshauptausschuss. Ausnahmen können mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§15 Auflösung

Der Ortsverband wird aufgelöst, wenn dies von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird, oder wenn die Mitgliederzahl weniger als 7 Mitglieder beträgt, oder wenn die Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgelöst wird. Das Vermögen des Ortsverbandes geht dann an den nächsten übergeordneten Verband.

5. Inkrafttreten der Satzung

14.4.1988: Die vorliegende Satzung wird von der Mitgliederversammlung einstimmig verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

15.2.1994: Die Satzung wird durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung in der Präambel und in §§1,12 und 18 bezüglich der Parteibezeichnung geändert. Statt "DIE GRÜNEN" heißt es dort jetzt „BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN“.

30.05.2011: Die Satzung wird durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung in den §§ 3, 5,6,9, 11,16,17 geändert. Es wird generell der Verweis auf den ehemaligen Kreisverband Hannover-Land durch einen Verweis auf den Regionsverband Hannover ersetzt.

14.01.2013: Die Satzung wird durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung in §15 durch den Zusatz „Ausnahmen können mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden ergänzt.

1.6.2022: Die vorliegende von der Mitgliederversammlung bearbeitete Satzung wird einstimmig von der Mitgliederversammlung verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Folgende Paragraphen wurden gestrichen:

§10, 11, 13. Aus der vorhergehenden Satzung wurden die § 11 und 14 zu den neuen Paragraphen § 10 und 11.

6. Quellen

§ 26 BGB

Vorstand; Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Anmerkung: Beschluss MV 24.10.2016:

Top 5: Sonstiges

Zur Vereinfachung der Kommunikation wird vereinbart, dass die Kommunikation inkl. Einladung zu den Arbeitstreffen und MV über E-Mail erfolgen kann.